

Aufstellung des Bebauungsplans „Grundschule Dilsburg, 1. Änderung“
Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Offenlage vom 13.02. bis 16.03.2020

In der vorgegebenen Frist wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Offenlage vom 13.02. bis 16.03.2020		
Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme der Gemeinde:
1	Amprion GmbH <u>Schreiben vom 13.02.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.
2	Bischöfliches Generalvikariat Keine Stellungnahme abgegeben	
3	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Keine Stellungnahme abgegeben	
4	BUND Saarland e.V. Keine Stellungnahme abgegeben	
5	CREOS Deutschland GmbH <u>Schreiben vom 12.02.2020:</u> Gasnetz: Keine Bedenken Stromnetz Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.
6	Deutsche Telekom Technik GmbH <u>Schreiben vom 17.02.2020:</u> „Die Telekom Deutschland Technik GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planver-	Durch das Bauvorhaben werden die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom nicht beeinträchtigt, da sich diese in den unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen befinden. Bautätigkeiten werden in diesem Bereich keine durchgeführt.

	<p>fahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a.d.Weinstraße E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.“</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
7	<p>Deutscher Wetterdienst</p> <p><u>Schreiben vom 02.03.2020</u></p> <p>„Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

8	energis-Netzgesellschaft mbH Keine Stellungnahme abgegeben	
9	Ericsson Services GmbH <u>Schreiben vom 05.03.2020:</u> „Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth <u>richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</u>	Die Anregungen wurden berücksichtigt. Auch die Deutsche Telekom wurde zur Stellungnahme aufgefordert. Kein Beschluss erforderlich
10	Evangelisches Pfarramt Heusweiler Keine Stellungnahme abgegeben	
11	EVS Abfallwirtschaft Keine Stellungnahme abgegeben	
12	EVS Abwasserwirtschaft Schreiben vom 14.02.2020: Keine Bedenken	
13	Gemeinde Eppelborn <u>Schreiben vom 12.02.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
14	Gemeinde Illingen Keine Stellungnahme abgegeben	
15	Gemeinde Merchweiler <u>Schreiben vom 13.02.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich

16	Gemeinde Quierschied <u>Schreiben vom 05.03.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
17	Gemeinde Riegelsberg Keine Stellungnahme abgegeben	
18	Gemeinde Saarwellingen <u>Schreiben vom 19.02.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
19	Gemeinde Schwalbach Keine Stellungnahme abgegeben	
20	Gemeindewerke Heusweiler GmbH <u>Schreiben vom 28.02.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
21	Handwerkskammer des Saarlandes Keine Stellungnahme abgegeben	
22	IHK Saarland <u>Schreiben vom 13.03.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
23	Inexio Informationstechnologie <u>Schreiben vom 13.02.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
24	Katholisches Pfarramt Heusweiler Keine Stellungnahme abgegeben	
25	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz <u>Schreiben vom 16.03.2020:</u> „Zu der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans im Ortsteil Heusweiler der Gemeinde Heusweiler nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:	

	<p><u>Naturschutz</u> Schutzgebiete gem. BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind durch die Planung nicht betroffen. Im Zuge der Baumaßnahmen sollten zu erhaltende Gehölzbestände durch entsprechende Vegetationsschutzmaßnahmen nach DIN 18920 oder RAS-LP 4 (Bauzaun) unter Beachtung der ZTV-Baumpflege - insbesondere Punkt 3.5 – geschützt werden. Die in der Pflanzliste aufgeführten Arten wurden überprüft. Da die Art Kornelkirsche nicht naturraumtypisch ist, sollte auf ihre Anpflanzung verzichtet werden. Bei Eingriffen in den Vegetationsbestand sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (zulässiger Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar).</p> <p><u>Altlasten</u> Wir machen darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.“</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zum Schutz des bestehenden Gehölzbestandes in die Planung als Hinweis übernommen, da es erst die Umsetzungsphase der Bebauungsplanänderung betrifft.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Planung übernommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Folgende Hinweise werden in die Planung übernommen: „Während der Baumaßnahme sind die Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 oder RAS-LP 4 unter Beachtung der ZTV-Baumpflege – insbesondere Punkt 3.5 – zum Schutz des vorhandenen Gehölzbestandes zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.“ „Ergeben sich während der Bauphase Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.“</p>
26	<p>Landesamt für Vermessung Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
27	<p>Landesamt für zentrale Dienste Keine Stellungnahme abgegeben</p>	

28	Landesbetrieb für Straßenbau Keine Stellungnahme abgegeben	
29	Landeshauptstadt Saarbrücken <u>Schreiben vom 13.02.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich
30	Landespolizeipräsidium Keine Stellungnahme abgegeben.	
31	Landwirtschaftskammer für das Saarland <u>Schreiben vom 05.03.2020:</u> Keine Bedenken	
32	Ministerium für Inneres und Sport Keine Stellungnahme abgegeben	
33	Ministerium für Inneres und Sport Landesplanung, Bauleitplanung <u>Schreiben vom 12.03.2020:</u> „Der Planung stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Die festgesetzten Baugrenzen weisen im nördlichen sowie östlichen Bereich lediglich einen Grenzabstand von 2,00 m aus. Gemäß § 7 Abs. 5 LBO sind hier mindestens 3 m Abstandsfläche einzuhalten. Damit kann es bei Ausnutzung der Festsetzungen zu einer Überschreitung der landesrechtlichen Abstandsmaße kommen. Diese Abweichung von den diesbezüglichen Bestimmungen des Bauordnungsrechts kann zugelassen werden; dies bedarf jedoch sowohl einer städtebaulichen Rechtfertigung, die in der Begründung dargelegt werden muss als auch einer expliziten Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB. Eine entsprechende Ergänzung der Vorlage ist erforderlich.“ In der Begründung wird auf S. 7 ausgeführt,	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung zur abweichenden Tiefe der Abstandsflächen des Bauordnungsrechts wird ergänzend eingefügt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da das bereits bestehende Schulgebäude diesen verkürzten Abstand zu den Nachbargrundstücken bereits heute aufzeigt. Eine erneute Offenlage wird durch diese Ergänzung jedoch nicht erforderlich, da sich an der Planungskonzeption im Grunde nichts ändert. Bereits im Entwurf war die Baugrenze entsprechend des geminderten Grenzabstandes eingezeichnet. Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundschule Dilsburg“ im Jahr 2008

	<p>dass von einer Entwicklung des Bebauungsplanentwurfs aus dem Flächennutzungsplan auszugehen ist, da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist. Inwiefern hier der Bebauungsplan die Grenzen des Entwickelns einhält, bitte ich in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Vorliegend wäre jedoch eine Überschreitung der v.g. Grenze nicht von Bedeutung, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein Flächennutzungsplan, dessen Darstellungen nicht mit den Festsetzungen übereinstimmt, außerhalb eines Bauleitplanverfahrens im Zuge der Berichtigung angepasst werden kann.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.</p> <p>Auf die Erfordernisse des § 10a Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.</p>	<p>hat der Regionalverband keine Bedenken zur geringfügigen Überplanung der Wohnbaufläche geäußert und auch zur heutigen Änderung werden keine Bedenken genannt. Die Abweichung könne im Zuge der Berichtigung des Flächennutzungsplanes angepasst werden.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Zur Verdeutlichung der abweichenden Baugrenzen vom Bauordnungsrecht von lediglich 2,00 m Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken wird der § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB als Festsetzung neu aufgenommen. Da es sich hier nur um eine Richtigstellung innerhalb des Festsetzungskataloges handelt, die Planungskonzeption aber nicht verändert wird, ist eine erneute Offenlage nicht erforderlich.</p>
34	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Natur -</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
35	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Forst -</p> <p><u>Schreiben vom 03.03.2020:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Kein Beschluss erforderlich
36	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr</p> <p><u>Schreiben vom 10.03.2020:</u></p> <p>„Im Wege des in Rede stehenden Bauleitplanverfahrens werden diesseitig keine Bedenken gesehen. Es wird jedoch darum gebeten, soweit noch nicht geschehen, im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das zu beteiligen.“</p>	<p>Das Oberbergamt wurde ebenso im Beteiligungsverfahren um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
37	<p>Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt</p> <p><u>Schreiben vom 09.03.2020:</u></p> <p>„Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amts-</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in die Planung integriert.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Folgender Hinweis soll in die Planung über-</p>

	<p>blatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S. 358ff).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	<p>nommen werden:</p> <p>„Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird ebenso hingewiesen.“</p>
38	<p>NABU Landesverband Saarland e.V.</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
39	<p>Oberbergamt des Saarlandes</p> <p><u>Schreiben vom 25.02.2020:</u></p> <p>„Der Bereich, der von dem geplanten Bebauungsplan betroffen ist, befand sich bis Anfang der neunziger Jahre im Einflussbereich des Steinkohleabbaus. Nach dem Stand der Erkenntnisse sind Einwirkungen auf die Tagesoberfläche beendet und zukünftig auch nicht mehr zu erwarten. Aus unserer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundschule Dilsburg, 1. Änderung“ im Ortsteil Heusweiler der Gemeinde Heusweiler keine Bedenken.“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
40	<p>ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
41	<p>Polizeiinspektion Völklingen</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
42	<p>RAG Montan Immobilien GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 09.03.2020</u></p> <p>„nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass das Plangebiet im Entwicklungsbereich (Randbereich) bisheriger Abbautätigkeiten liegt. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 25 Jahre zurück, so dass Einwirkungen erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Zu der o.a. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen daher weder Anregungen noch Einwände.“</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
43	<p>Regionalverband Saarbrücken Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	

44	<p>Regionalverband Saarbrücken FD 60</p> <p><u>Schreiben vom 21.02.2020:</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und im südlichen Bereich Wohnbaufläche dar. Bereits im Jahr 2008 hat der Regionalverband Saarbrücken zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundschule Dilsburg“ Stellung genommen und keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die geringfügige Überplanung der Wohnbaufläche widerspricht den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Dieser kann nach § 132 Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. Hierzu bitten wir nach Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplans dies uns mitzuteilen.</p> <p>Der Bebauungsplan entspricht zudem den Aussagen des Landschaftsplans.</p> <p>Aus Sicht der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung bestehen somit keine Bedenken.“</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
45	<p>SaarForst Landesbetrieb</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
46	<p>Saarländischer Rundfunk</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
47	<p>Stadt Lebach</p> <p><u>Schreiben vom 21.02.2020:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Kein Beschluss erforderlich
48	<p>Stadt Püttlingen</p> <p><u>Schreiben vom 19.02.2020:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Kein Beschluss erforderlich
49	<p>STEAG New Energies GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 12.02.2020:</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	Kein Beschluss erforderlich.

50	Superintendentur der evangelischen Kirche Keine Stellungnahme abgegeben	
51	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Keine Stellungnahme abgegeben	
52	Vodafone Kabel Deutschland GmbH <u>Schreiben vom 10.03.2020:</u> „Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.“	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH werden aber durch das konkrete Bauvorhaben nicht tangiert. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
53	VSE Verteilnetz GmbH <u>Schreiben vom 13.02.2020:</u> „Für die Sparte „TELEKOMMUNIKATION“ sind in dem gewählten Bereich keine Netzdaten vorhanden. Für die Sparte „STROM“ sind in dem gewählten Bereich keine Netzdaten vorhanden.“	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
54	Westnetz GmbH <u>Schreiben vom 17.02.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.
55	Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler <u>Schreiben vom 13.02.2020:</u> Keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich.
56	Naturschutzbeauftragte Margarete Blasen Keine Stellungnahme abgegeben	